

**LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK**  
**8015 Graz, Körblergasse 23**

DVR: 004360XX 0064360

Tel. (0 316) 31 5 71 / 580

GZ.: VI La 2/17-1989

Graz, am 26.7.1989

(In Antwortschreiben bitte obiges Geschäftszeichen anführen)

Sachbearbeiter: Dr. Perko

Betr.: Entwurf eines Bundes-  
gesetzes, mit dem das  
LDG 1984 geändert wird;  
Stellungnahme

Bemerk GESETZENTWURF	
Zl.	78-GE/989
Datum:	9. AUG. 1989
Verteilt:	11. Aug. 1989 <i>Perko</i>

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

*Dr. Böhm*

In der Beilage übermittelt der Landesschulrat für Steiermark 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz geändert wird.

Der Amtsführende Präsident:

Dr. Schilcher eh.

F.d.R.d.A.:  
*Paul*

**LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK**  
**8015 Graz, Körblergasse 23**

DVR: 004860X 0064360

Tel. (0 316) 31 5 71 / 580

GZ.: VI La 2/17-1989

Graz, am 26.7.1989

(In Antwortschreiben bitte obiges Geschäftszeichen anführen)

Sachbearbeiter: Dr. Perko

Betr.: Entwurf eines Bundes-  
gesetzes, mit dem das  
LDG 1984 geändert wird;  
Stellungnahme

An das  
Bundesministerium für Un-  
terricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Zu dem mit do. Erlaß vom 4. Juli 1989, GZ.: 13.462/37-III/2/89, anher übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz geändert wird, wird gemäß § 7 Abs.3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr. 240/1962, nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Zu Artikel I, Ziffer 1:

Der Sinn der Sonderregelung hinsichtlich der Lehrverpflichtungsminderung leuchtet nicht ganz ein. Als Begründung dafür, daß die Lehrverpflichtungsminderung erst nach Anwendung der Rundungsbestimmungen des § 47 erfolgen soll, wird vorgebracht, daß für diesen "Sonderbereich" insgesamt 1,5 Wochenstunden vorgesehen seien. Diese Gesamtmindeung setzt sich, wie aus den Erläuterungen zu entnehmen ist, zusammen aus:

Verwaltung der Unterrichtsmittel: 0,5

Führung der Fachbibliothek: 0,5

Betreuung und Unterstützung der Lehrer: 0,5

Insgesamt: 1,5

Eine schlüssige Begründung dafür, warum diese Bereiche - gemessen an den gemäß § 49 Abs.1 zu einer Lehrverpflichtungsminderung führenden Tätigkeit - eine Besserstellung bewirken sollen, ist aus den erläuternden Bemerkungen nicht zu ersehen.

- 2 -

hen. Am folgenden Beispiel zeigt sich, daß auch nach der bisherigen Regelung ohnedies die 1,5 Wochenstunden ohne Benachteiligung des Lehrers voll zum Tragen kämen:

Hauptschullehrer, 1 Kustodiat + Informatikbereich:

$1,5 + 0,5 = 2$ ;  $23 - 2 = 21$ ; ergibt 2 Wochenstunden MDL, bei de Abschlagstunden kommen also voll, d.h. ohne Rundungsverlust, zum Tragen. Nach der neuen Regelung würden 2,5 MDL anfallen ( $23 - 0,5 = 22,5$ , gerundet =  $22 - 1,5 = 20,5$ ).

Diese Regelung bedeutet nach ho. Auffassung eine nicht ge- rechtfertigte Privilegierung der Informatiklehrer.

zu Artikel I, Ziffer 2:

Da die Festlegung der Lehrpflichtermäßigung an Hauptschulen, nämlich 1,5 Wochenstunden, nicht an eine Klassenanzahl gebunden ist (an kleinen Hauptschulen mit nur je 1 Stammklasse pro Schulstufe sind nur 2 Klassen zu betreuen), sollte nochmals eingehend geprüft werden, ob die Bindung an Klassenzahlen im Polytechn. Lehrgang, nämlich 1 Wochenstunde bis zu 3 Klassen und 1,5 Wochenstunden ab 4 Klassen, nicht dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht. Gegebenenfalls sollte auch an den selbständigen Polyt. Lehrgängen eine Lehrverpflichtungsminderung von 1,5 Wochenstunden bereits ab einer Klassenzahl von 2 oder 3 vorgesehen werden.

Im übrigen wird gegen die vorliegende Novelle grundsätzlich kein Einwand erhoben.

Der Landesschulrat für Steiermark ersucht jedoch, aus Anlaß der Novellierung des LDG 1984 die bisher vorgebrachten Stellungnahmen und Anregungen (siehe ho. Bericht vom 26. April 1989, GZ: VI La 2/11-1989, und Bericht vom 23. Juni 1989, GZ: VI La 2/13-1989) einzubeziehen.

Schließlich wird im Zusammenhang mit der Einführung der Informatik an der Hauptschule angeregt, im Lehrplan der Haupt-

- 3 -

schule den Freizeitgegenstand "Maschinschreiben" möglichst schon in der 2., mindestens aber in der 3. Klasse der Hauptschule vorzusehen, da das Arbeiten auf der Computer-Tastatur Grundkenntnisse des 10-Finger-Systems auf der Schreibmaschine erfordert.

Der Amtsführende Präsident:

Dr. Schilcher eh.

F d. R. d. A.:  
*Sauer*